

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für die Ausschüsse der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

Auf Grund des § 11 des Statuts der CDU Deutschlands werden zur Unterstützung des Bundespartei Vorstandes Ausschüsse gebildet. Für diese Ausschüsse erläßt der Bundespartei Vorstand unter dem 3.7.51 satzungsgemäß folgende Geschäftsordnung:

Aufgabe der Ausschüsse:

§ 1 Aufgabe der Ausschüsse ist es, nach § 11 des Statuts

- a) den Bundespartei Vorstand zu beraten,
- b) fachliche Fragen zu bearbeiten,
- c) die ihrem Arbeitsgebiet entsprechenden Bevölkerungskreise zu betreuen und mit dem Gedankengut der CDU zu durchdringen

Teilnehmerkreis:

§ 2 Der Bundesparteiausschuß beschließt, für welche Fragen ein großer Ausschuß (25 Mitglieder) oder ein kleiner Ausschuß (13 Mitglieder) gebildet werden soll.

§ 3 Für den großen Ausschuß gilt folgender Verteilerschlüssel:
je ein Vertreter:

Berlin
Braunschweig
Bremen
Hamburg
Hannover
Hessen
Nord-Baden
Nord-Württemberg
Oldenburg
Schleswig-Holstein
Süd-Baden
Süd-Württemberg

je zwei Vertreter:

Rheinland-Pfalz
Gebiete östlich von Oder und Neisse.

je drei Vertreter:

Rheinland
Westfalen
Exil-CDU

3/51

Für den kleinen Ausschuß entsenden die Landesverbände eines Landes jeweils zusammen einen gemeinsamen Vertreter mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen, das zwei Vertreter (für jeden Landesverband einen) entsendet, Hamburg und Bremen entsenden zusammen einen Vertreter. Hinzu tritt je ein Vertreter für die Exil-CDU.

- § 5 Die Ausschüsse sind berechtigt, im Bedarfsfall im großen Ausschuß bis zu 5, im kleinen Ausschuß bis zu 3 Mitglieder zu kooptieren. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Ausschusses Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
- § 6 Die Mitglieder des Bundespartei Vorstandes, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Mitglieder der Bundestagsfraktion haben das Recht, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen.

Vorsitz:

- § 7 Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen Mitglieder des Bundesparteiausschusses sein. Sie werden auf Vorschlag der Ausschüsse vom Bundesparteiausschuß gewählt. Die Wahl gilt bis zum nächsten Parteitag. Wiederwahl ist zulässig.
- § 8 Der Vorsitzende hat die Arbeit des Ausschusses entsprechend den Richtlinien des Bundespartei Vorstandes und den jeweiligen politischen Erfordernissen zu gestalten. Er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie.

Einberufung:

- § 9 Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt. Einladungen sollen mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
- § 10 Eine Tagung muß stattfinden
- a) auf Verlangen des Bundespartei Vorstandes,
 - b) auf Wunsch von mindestens der Hälfte der Ausschußmitglieder,
 - c) auf Wunsch von mindestens 5 Landesverbänden.

Geschäftsführung:

- § 11 Die Geschäftsführung eines Ausschusses wird von dem zuständigen Referenten in der Bundesgeschäftsstelle wahrgenommen. Diesem obliegt es, in enger Verbindung mit dem Ausschußvorsitzenden die Tagung vorzubereiten, die Niederschrift anzufertigen, die Arbeitsergebnisse dem Bundespartei Vorstand und den übrigen Ausschußvorsitzenden zuzuleiten und die Auswertung der gefaßten Beschlüsse zu verfolgen.

Arbeitsmethode:

- § 12 Die Verhandlungen der Ausschüsse sind vertraulich. Jedoch sind zur Koordinierung der Parteiarbeit die Vorsitzenden aller Ausschüsse über Termine und Verhandlungsergebnisse rechtzeitig zu informieren.
- § 13 Die Ausschüsse können Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- § 14 Die Entschlüsse unterliegen hinsichtlich ihrer Auswertungen und Veröffentlichung der Beschlußfassung des Bundespartei Vorstandes.
- § 15 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- § 16 Zur Bearbeitung bestimmter Fragen können die Ausschüsse zeitweilig Unterausschüsse einsetzen. Ihre Mitglieder werden von dem jeweiligen Ausschuss gewählt. Für Unterausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

Vereinigungen:

- § 17 Sozialausschüsse, JUNGE UNION, Kommunalpolitische Vereinigung (KPV) sind Vereinigungen im Sinne des § 12 des Parteistatuts. Für sie gilt die vorstehende Geschäftsordnung sinngemäß.

Bonn, am 26.6.1951
Org. Mb/Be.